



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/27/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 28.02.2024

Betrifft: Novelle Tierschutzgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.02.2024
Zust. Referentin: Maria BURGSTALLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zur oben angeführten Gesetzesnovelle Stellung zu nehmen.

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes hat sich zwei Ziele gesetzt, zum einen die Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes – vor allem in Richtung des Verbots von Qualzucht und zum anderen Vereinfachungen für den Vollzug. Der Novelle ging ein breiter Dialog mit Tierschutzorganisationen sowie den Tierschutzombudspersonen voraus. Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet grundsätzlich die Gesetzesnovelle, folgende Anmerkungen möchten wir jedoch vorbringen:

A) Viele Präzisierungen erst im Rahmen von Verordnungen

Die Novelle enthält an einigen Stellen, insbesondere auch an zentralen Punkten, wie z.B. beim Sachkundenachweis, Verweise auf noch ausstehende Verordnungen. So kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit der Sachkundenachweis der Sache dient. Die Novelle regelt lediglich das Stundenausmaß der Kurse, Aspekte wie Kursinhalte, Qualifikation der Vortragenden

etc.. Ähnliches gilt für zahlreiche weitere Themenfelder in der Novelle (Bsp.: § 24 Abs 3, § 24 Abs 4, § 31 Abs 4). Die Arbeiterkammer Tirol fordert in diesem Zusammenhang, dass bei der Erstellung der Verordnungen jedenfalls ein breiter Dialog mit den Stakeholdern geführt werden muss.

B) Unklarheiten im Bestellvorgang der wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

Im § 22c ergeben sich zwei rechtliche Lesarten für die Weiterbestellung der Kommissionsmitglieder. Abs 2 regelt die Zusammensetzung der Kommission, sowie deren Bestellung für fünf Jahre. Der Absatz enthält keine Regelung, ob eine Weiterbestellung möglich ist oder nicht. Nach Abs 3 können auch Sachverständige zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission hinzugezogen werden. Diese Sachverständigen werden für fünf Jahre berufen, wobei explizit schriftlich festgehalten wird, dass eine Weiterbestellung möglich ist. Wenn Abs 3 eine Weiterbestellung ausdrücklich zulässt, könnte dies im Umkehrschluss bedeuten, dass dies für die Kommissionsmitglieder gemäß Abs 2 nicht möglich ist. Wiederum anders interpretiert könnte Abs 2 so ausgelegt werden, dass eine Weiterbestellung sehr wohl möglich ist, da nicht explizit erwähnt wird, dass dies nicht möglich ist, wobei in diesem Fall die Ergänzung in Abs 3 um die Möglichkeit einer Weiterbestellung obsolet wäre. Der Gesetzgeber wird in diesem Fall um Klarstellung ersucht, wobei die Arbeiterkammer Tirol klar für eine Regelung plädiert, wonach auch die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission weiterbestellt werden können.

C) Einbindung der wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots verstärken

§ 22b Abs 1 sieht derzeit vor, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei der Erstellung von Verordnungen die wissenschaftliche Kommission gemäß § 22c lediglich anzuhören hat. Die bloße Anhörung stellt aus unserer Sicht die geringste rechtliche Verbindlichkeit dar. Die Arbeiterkammer Tirol plädiert daher dafür, den entsprechenden Passus dahingehend umzuformulieren, dass das Bundesministerium die Stellungnahme der Kommission nach § 22c zumindest zu berücksichtigen und eine allfällige Nichtbeachtung zu begründen hat.

D) Ausnahmen für landwirtschaftliche Nutztiere werden kritisiert

Die Novelle enthält an vielen Stellen Ausnahmen für landwirtschaftliche Nutztiere. So sind beispielsweise landwirtschaftliche Nutztiere explizit vom § 8 „Verbot der Weitergabe, des Erwerbs sowie des Imports bestimmter Tiere“ die Eingriffe an Körperteilen aufweisen, die in Österreich verboten sind, ausgenommen. Ebenso sind landwirtschaftliche Nutztiere von § 22b „Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots“ sowie von § 22c „Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots“ ausgenommen. Auch im § 24 zur Tierhaltungsverordnung, wo es unter anderem um die Verhinderung von Qualzucht geht, sind lt. Abs 4 landwirtschaftliche Nutztiere ausgenommen. Konkrete Begründungen dafür werden nicht genannt. Für die Arbeiterkammer Tirol ist diese Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Nutztiere nicht nachvollziehbar, da auch im landwirtschaftlichen Bereich Formen der Qualzucht stattfinden. So gibt es beispielsweise bei Mastrindern Zuchtformen, die eine rasche Gewichtszunahme garantieren, aber mit gesundheitlichen Problemen, wie beispielsweise Knochen- und Gelenksproblemen, Organschäden, etc. verbunden sind. Gleiches gilt für Mastschweine sowie Geflügelarten wie Puten oder Legehennen. Die gesundheitlichen Probleme führen in der Regel zu einem erhöhten Einsatz von Medikamenten, insbesondere Antibiotika. Dies wiederum hat eine vermehrte Bildung von antibiotikaresistenten Bakterien zur Folge. Über unsachgemäße (Weiter-) Verarbeitung können diese resistenten Bakterien auch auf den Tellern der Konsument:innen landen und Erkrankungen hervorrufen. Züchtungen, die Merkmale wie Tiergesundheit und Lebensleistung stärker gewichten, könnten somit nicht nur Landwirt:innen langfristig finanziell entlastet werden, indem geringere Kosten für Medikamente oder tierärztliche Leistungen anfallen, sondern auch die Qualität des Produktes steigern und sich auch positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

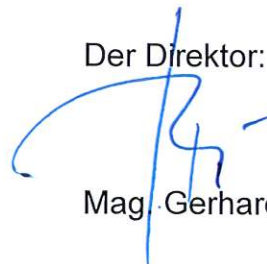
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

